

**Bebauungsplan "Muhrwinkel", 4. Änderung
Rastatt-Ottersdorf**

S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 1 - 4 und 8 - 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I, S. 1149) sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 01. Oktober 2001 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Muhrwinkel" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich auf den gesamten Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- zeichnerischem Teil / Bebauungsplan 1 : 500
- textlichem Teil / Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan sind ein Übersichtsplan und eine Begründung beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO durch diese Satzung erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, 23. Oktober 2001



Der Oberbürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Walker', written over the printed name.

Klaus-Eckhard Walker

Die Satzung wurde am 27. Okt. 2001 rechtsverbindlich.